

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
46 (1899)**

4 (11.2.1899)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-764567](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-764567)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Vierteljährlich erscheinen 13 Nummern. Abonnementspreis jährlich 2 *M*

1899. Sonnabend, 11. Februar. № 4.

Glücksspiele in Schankwirthschaftsräumen. (Schluß.)

Glücksspiele in jedermann zugänglichen Wirthschaftsräumen und Ausschankstellen, welche bekanntlich auch zur Förderung der Trunkucht dienen, darf der Inhaber derselben in keiner Form gestatten, wenn er sich nicht eine Geldstrafe von beträchtlicher Höhe (bis 1500 *M*) zuziehen will.

Die allseitige Ueberwachung der Gäste bietet indeß in diesem Punkte nicht geringe Schwierigkeiten für den Wirth, da in der Regel aus dem Spiel selbst, das die Gäste während des Trinkens unter sich veranstalten, die Natur eines sogen. Glücks- oder Hazardspieles in vielen Fällen nicht mit absoluter Sicherheit sofort ermittelt werden kann. Es bedarf hierzu oft einer längeren Beobachtung und Spielkontrolle, zu welcher die Inhaber größerer Bewirthungs- und Schanklokale, da sie sich um wichtigere Dinge als um die private Unterhaltung ihrer Gäste zu sorgen haben, in den wenigsten Fällen die nöthige Zeit und Ruhe finden.

Durch das in Wirths- und Schanklokalen bei uns in Deutschland sehr gebräuchliche Würfel- und Kartenspiel und dessen hundertfältige Spielarten läßt sich zudem das Glücksspiel für Ueingeweihte sehr leicht nach außen hin verdecken. Allzu leicht fällt in solchen Fällen der Verdacht auf den Wirth, daß er durch Gestattung des Kartenspieles bei seinen Gästen an der Verheimlichung verbotener Hazardspiele wissentlich oder fahrlässiger Weise mitwirke. In der Regel sind es andere Merkmale, welche den Wirth auf die Muthmaßung lenken, daß sein Ausschanklokal nicht nur zur Erholung und zum Trinken, sondern auch zur Veranstaltung von Glücksspielen seitens der Gäste benutzt wird. Es wird entweder gemeinsam auf Kosten einzelner in Gesellschaft außergewöhnlich viel getrunken oder äußerst splendid gelebt oder die Spieleinsätze, um welche es sich beim

Spielen dreht, erreichen eine auffällige Höhe und werden im Handumdrehen von dem einen gewonnen und dem anderen verloren.

Da nun aber der Wirth als Inhaber und Besitzer des Ausschanklokales für die Erlaubtheit der von seinen Gästen beliebten Spielarten mit seinem Geldbeutel einzustehen hat, so liegt es natürlich in seinem eigensten Interesse, eine sorgfältige Ueberwachung seiner Gäste nach dieser Richtung jederzeit in allen Räumen vorzunehmen. Findet er hierzu persönlich nicht die genügende Zeit oder vermag er nicht einen tieferen Einblick in die Arten der in seinen Räumen veranstalteten Spiele infolge von Unwissenheit zu gewinnen, so muß er sich auf seine Hilfsbediensteten (Oberkellner, Kellner, Kellnerin, Hausknecht, Portier zc.) und deren Aufsichtstalent in diesem Punkte verlassen. Ein Uebersehen dieser Leute macht ihn persönlich zur Zahlung der im Gesetze vorgesehenen Geldstrafe verantwortlich und er kann sich, so lange er selbst im Wirths- und Bewirthungsraume anwesend ist, nicht darauf berufen, er habe seinem Aufsichtsz- und Dienstpersonal eine diesbezügliche Weisung zur Untersagung von Glücksspielen ertheilt, dasselbe habe aber, weil allzusehr beschäftigt, im gegebenen Falle die Sache übersehen. Auch ein allgemeines mittelst gedruckter Plakate in den Bewirthungs- und Ausschankräumen erlassenes Verbot: „Glücksspiele sind nicht gestattet“ befreit den Inhaber des Wirthschaftsraumes nicht von seiner Verantwortlichkeit.

Wie liegt nun aber der Fall, wenn der Wirth zeitweise genöthigt ist, das Bewirthungslokal zu verlassen? Muß er in solchen Fällen für einen Stellvertreter zwecks Ueberwachung seiner Gäste beim Spiel sorgen oder nicht?

Die Gerichte waren bisher der Meinung, die strafrechtliche Verantwortlichkeit für unerlaubte Spielveranstaltungen hafte nur dem Wirth als rechtlchem Inhaber und Besitzer des Schanklokales an; es könne mithin nur der Wirth wegen wissentlicher oder fahrlässiger Gestattung von Glücksspielen in seinem Lokale bestraft werden, gleichgültig, ob er nun thatsächlich im Lokale anwesend sei oder nicht.

Das Reichsgericht hat indeß in einem Urtheil vom 26. Mai 1893 in dieser Frage eine für unsere Wirthe und Schankgeber mildere Beurtheilung des Sachverhältnisses eintreten lassen, indem es im Falle der zeitweiligen Abwesenheit des Wirthes bezw. vom Augenblick seiner Entfernung aus den Wirthschaftsräumen diesen außer Verantwortung für wissentlich

gebildete oder fahrlässiger Weise unbeachtet gebliebene unerlaubte Glücksspiele der Gäste stellte und die strafrechtliche Haftung hierfür zunächst denjenigen Personen auferlegt, welche an seiner Stelle und ohne Rücksicht auf eine hinsichtlich seiner Stellvertretung etwa geschlossene ausdrückliche Vereinbarung die thatsächliche Aufsichts- und Verfügungsgewalt über den Wirthschaftsbetrieb im Schanklokale gewonnen haben.

Es wird daher in Abwesenheit des Besitzers zunächst der erste Hilfsbedienstete des Wirthes, d. h. der thatsächlich dessen Stellvertretung wahrnehmende Wirthschaftsbeamte — sei er ein männliches oder ein weibliches Wesen — schlechthin als „Inhaber“ der Wirthschaftsräume für die von den Gästen abgehaltenen unerlaubten Spiele strafverantwortlich. Ein Oberkellner, Kellner, Hausknecht oder Portier, welcher in Abwesenheit seines Dienstherrn Glücksspiele im Lokale seines Herrn gestattet, oder zur Geheimhaltung solcher Spiele durch Einräumung von Tischen und Nebenzimmern mitwirkt, wird strafbar, weil er an Stelle des Wirthes „Inhaber“ der Wirthschaftsräume geworden und über deren Benutzung zu bestimmen in der Lage war. Der betreffende Wirth ist dagegen auch ohne Ernennung eines Aufsichtsstellvertreters straffrei, sofern ihm nicht bereits vor seiner Entfernung aus den Wirthschaftsräumen die Veranstaltung des Glücksspieles bekannt geworden und er dessen ungeachtet dieses gestattet habe.

Darauf, ob der das Lokal beaufsichtigende wirthschaftliche Hilfsbeamte auch rechtlich durch Engagementsvertrag oder zu Folge mündlicher ausdrücklicher Vereinbarung oder Anweisung des Wirthes zur Aufsichtsführung in dessen Abwesenheit beauftragt war, kommt für die Frage seiner strafrechtlichen Haftung nichts an, ebensowenig, ob er in seiner Eigenschaft als Kellner, Portier zc. eine selbstständige wirthschaftliche Stellung vom Wirth eingeräumt bekommen hat oder nicht. Es genügt für seine Verantwortlichkeit, daß die Beaufsichtigung und Benutzung der Wirthschaftsräume seitens der Gäste thatsächlich, wenn auch stillschweigend, in seine Hand gelegt war und er darüber wie der Lokalbesitzer verfügen konnte. („Gemeindeblätter“.)

Wohlfahrts-Einrichtungen.

Die Sektion für Wohlfahrts-Einrichtungen der Hamburger Ortsgruppe des Allgemeinen Deutschen Frauenvereins hat beschlossen, am 2. Januar 1899 unter dem Namen „Flickabend

für Frauen und Mädchen" eine neue Wohlfahrts-Einrichtung zu eröffnen. Die Bewahranstalt des Paulsenstiftes hat bereitwillig einen großen Raum zur Verfügung gestellt, in dem einstmals einmal wöchentlich von 7 bis 9 Uhr Frauen und Mädchen der arbeitenden Klassen flicken und stopfen können. Sie sollen ihr eigenes Zeug ausbessern, wozu ihnen die Flicker geliefert werden, eine Nähmaschine wird auch angeschafft, und mehrere erfahrene Damen haben ihre Zeit und Arbeit dem neuen Unternehmen zur Verfügung gestellt. Ferner wird die Gründung eines Heims zur Ausbildung von Dienstmädchen geplant, das nach dem Muster einer ähnlichen Anstalt in Lichterfelde bei Berlin im Anschluß an die Mädchenhorte und hauptsächlich für die aus den Horten entlassenen Konfirmandinnen eingerichtet werden soll. Das Komitee hofft das Heim bis Ostern eröffnen zu können. („Deutsche Gem.-Zeitung“.)

Schutz des Kleingewerbes gegen die Waarenhäuser.

Der allgemeine Preussische Städtetag hat während seiner letzten Tagung zu Berlin über den Schutz des Kleingewerbes gegen die Waarenhäuser folgende Beschlußfassung einstimmig angenommen:

1. Es kann nicht die Aufgabe der Gesetzgebung sein, die fortschreitende Entwicklung der Kleinhandels-Großbetriebe, soweit sie dem Entwicklungsgange des gesammten Wirtschaftslebens entspricht, mit gesetzgeberischen Maßregeln zu bekämpfen.
2. Dagegen ist eine der wirtschaftlichen Bedeutung und der Leistungsfähigkeit der Handelsbetriebe entsprechende Umgestaltung der gewerblichen Besteuerung als eine Anforderung der Billigkeit und der Gerechtigkeit zu bezeichnen.
3. Die Festsetzung der Einzelheiten einer solchen Besteuerung muß wegen den örtlichen Verhältnissen den Gemeinden überlassen bleiben. Dazu ist jedoch erforderlich, daß durch Staatsgesetz eine anderweite Grundlage der gewerblichen Besteuerung geschaffen werde.
4. Außerdem ist es Sache des Staates, jede steuerliche Bevorzugung der Genossenschaften aufzuheben und der unmittlaren und mittelbaren Förderung großkapitalistischer Kleinhandelsbetriebe — auch in der Form der Genossenschaft — vorzubeugen. („Deutsche Gem.-Z.“)

Verantwortlicher Redacteur: Amtsauditor Weber.
Druck von Gerhard Stalling, Oldenburg.